



Teilrevision Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) (Botschaften Heft Nr. 3/2022-2023, S. 253)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie

!! ersetzt das Protokoll der KUVe vom 30. Mai 2022 !!

Datum: Montag, 26. September 2022, 13.15 bis 15.45 Uhr
Ort: Grossratsgebäude, Sitzungszimmer 1, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
Präsenz: Wilhelm (Kommissionspräsident), Berther, Berweger, Danuser (Cazis), Della Cà, Gort, Jochum (Kommissionsvizepräsident; via Skype), Mazzetta, Preisig (via Skype), Sax, Meier-Gort (Protokoll)
RR Parolini (Vorsteher EKUD), Niggli (Leiter Rechtsetzung EKUD), Berger (kantonaler Denkmalpfleger)

entschuldigt: Kohler

I. Eintreten

- a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Berther, Berweger, Danuser [Cazis], Della Cà, Gort, Jochum [Kommissionsvizepräsident], Sax; Sprecher: Danuser [Cazis])
Eintreten
- b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Mazzetta, Preisig, Wilhelm [Kommissionspräsident]; Sprecherin: Preisig)
Nichteintreten

II. Detailberatung

Teilrevision KNHG

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **496.000**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 3 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 3. Mai 2022, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG)" BR 496.000 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 4 Kantonale Inventare 1. Verfahren und Inhalt ¹ Der Kanton erstellt und führt nach Anzeige an die betroffenen Körperschaften kantonale Inventare der schutzwürdigen Objekte (Schutzobjekte). Die Inventare werden periodisch nachgeführt und den veränderten Verhältnissen angepasst. ² Die Aufnahme eines Objektes in ein kantonales Inventar stützt sich auf Kriterien wie Seltenheit, Vielfalt, Gefährdung, Eigenart, ästhetische Werte, Lage, Grösse, ökologische Funktion und wissenschaftliche Bedeutung. ³ Die Inventare enthalten eine Umschreibung der Objekte, der Schutzziele, der massgeblichen Kriterien für ihre Einstufung sowie ihres Schutzstatus.		Neuer Art. 4 Abs. 2^{bis} <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit</i> (7 Stimmen: Berther, Berweger, Danuser [Cazis], Della Cà, Gort, Jochum [Kommissionsvizepräsident], Sax; Sprecher: Sax) Einfügen neuer Absatz: Neben den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Kriterien bedarf die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar eines äusserst hohen wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Werts (zwei von drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein). <i>b) Antrag Kommissionsminderheit</i> (3 Stimmen: Mazzetta, Preisig, Wilhelm [Kommissionspräsident]; Sprecherin: Preisig) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
Art. 5 2. öffentliche Auflage ¹ Der Kanton legt neue Inventare sowie Nachführungen in den betroffenen Gemeinden und beim Kanton während 30 Tagen öffentlich auf und gibt die Auflage im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im Kantonsamtsblatt bekannt. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden benachrichtigt. ² Während der Auflage haben die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme. ³ Die Ergebnisse des Auflageverfahrens sowie die Nachführungen werden den Gemeinden und den Mitwirkenden in geeigneter Form bekannt gegeben.	Art. 5 2. öffentliche Auflage im Allgemeinen	Art. 5 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Belassen gemäss geltendem Recht
	Art. 5a 3. Einsprachemöglichkeit beim kantonalen Bauinventar ¹ Während der Auflage des kantonalen Bauinventars können betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich und begründet Einsprache erheben. ² Über die Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar entscheidet die Fachstelle.	Art. 5a <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Belassen gemäss geltendem Recht
Art. 6 3. Rechtswirkungen ¹ Die Inventare bilden Grundlagen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung und entfalten ausschliesslich amtsinterne Wirkung.	Art. 6 34. Rechtswirkungen	Art. 6 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Belassen gemäss geltendem Recht

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
² Solange über die Aufnahme eines inventarisierten Objektes in der Grundordnung nicht rechtsverbindlich entschieden ist, entfalten die entsprechenden Inventare im Baubewilligungsverfahren keine Wirkung. ³ Der rechtlich verbindliche Schutz der inventarisierten Objekte, die Abwägung mit entgegenstehenden Interessen und der individuelle Rechtsschutz der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erfolgen im Rahmen der planerischen Verfahren.		
Art. 25 Kantonales Inventar ¹ Der Kanton erstellt und führt ein Inventar der schutzwürdigen Bauten und Anlagen. ² Ins Inventar aufgenommen werden Schutzobjekte gemäss Artikel 24 Litera a. Die Regierung regelt die Einzelheiten.	Art. 25 Kantonales Inventar Bauinventar	
Art. 42 Rechtsmittelverfahren ¹ Verfügungen der Fachstellen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde. ² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	² Verfügungen der Fachstellen, die im Zusammenhang mit einer Baubewilligung oder mit der Aufnahme eines Objekts in das kantonale Bauinventar stehen, können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.	Art. 42 Abs. 2 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Belassen gemäss geltendem Recht
	II. <i>Keine Fremdänderungen.</i>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	III. <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 270:

2. der Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) zuzustimmen;
 - a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Berther, Berweger, Danuser [Cazis], Della Cà, Gort, Jochum [Kommissionsvizepräsident], Sax; Sprecher: Danuser [Cazis])
Gemäss Botschaft
 - b) *Antrag Kommissionsminderheit* (3 Stimmen: Mazzetta, Preisig, Wilhelm [Kommissionspräsident]; Sprecherin: Preisig)
Ablehnen
3. den «Auftrag Bigliel betreffend Inventar der Denkmalpflege: Information der Grundeigentümer» abzuschreiben;
Gemäss Botschaft
4. den «Auftrag Crameri betreffend Inventarisierung schutzwürdiger Objekte» abzuschreiben.
Gemäss Botschaft